

Satzung

der Werner & Hiltrud Herzog Stiftung in Bayreuth

Präambel

Werner Herzog war es stets ein Anliegen Menschen zu unterstützen, die ehrlich engagiert und motiviert sind, jedoch nicht immer den finanziellen Rahmen für die Verwirklichung Ihrer Pläne zur Verfügung gehabt hatten.

In diesem Sinne soll diese Unterstützung im Gedenken an Werner Herzog mit dieser Stiftung realisiert werden.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Werner & Hiltrud Herzog Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bayreuth.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenbeihilfe, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. durch die Unterstützung von Menschen, die sich durch Ausbildung, Studium, Existenzgründung oder sozialem Engagement weiterentwickeln möchten,

2. Kostenlose Weiterbildungsmaßnahmen, zum Beispiel finanzielle Unterstützung für:

- Sprachkurse
- Umschulungen
- Aufbau-/Zusatzstudien
- Meisterkurse
- Technikerkurse

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3
Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4
Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 100.000,00 Euro Barvermögen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden

§ 5
Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Sollte es die Größe der Stiftung oder ihre Arbeit es für sinnvoll erscheinen lassen, kann der Stiftungsvorstand nach Rücksprache mit der Stiftungsaufsichtsbehörde beschließen, dass ein Stiftungsrat als zweites Organ eingefügt wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
Der erste Stiftungsvorstand wird von der Stifterin berufen. Wenn Sie es wünscht, kann sie dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit angehören. Sie kann -auch testamentarisch- einen Nachfolger für sich berufen. Ansonsten ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl. Die Amtszeit der Mitglieder endet ansonsten mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange die Stifterin es wünscht, ist sie Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt allein die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch seinen/ihren Stellvertreter allein vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstandsmitglied, welches die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (6) Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann auch auf Dritte übertragen werden. Die Verantwortlichkeit des Stiftungsvorstands bleibt davon unberührt.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 8 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das gilt nicht für Entscheidungen nach § 8 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sowie den ggf. abwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2 Mitgliedern des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken wirksam.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen je zur Hälfte an

Deutsche Krebshilfe gGmbH

Technik ohne Grenzen e.V.

Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den

Hiltrud Herzog